



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Unterpleichfeld

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterpleichfeld folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.



ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderhort).

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinderkrippe

für Kinder unter einem Jahr, für eine tägliche Buchungszeit von:

| | |
|-------------------|-------------|
| > 2 bis 3 Stunden | 111,00 Euro |
| > 3 bis 4 Stunden | 126,00 Euro |
| > 4 bis 5 Stunden | 141,00 Euro |
| > 5 bis 6 Stunden | 156,00 Euro |
| > 6 bis 7 Stunden | 171,00 Euro |
| > 7 bis 8 Stunden | 186,00 Euro |
| > 8 bis 9 Stunden | 201,00 Euro |
| > 9 Stunden | 216,00 Euro |

für Kinder über einem Jahr, für eine tägliche Buchungszeit von:

| | |
|-------------------|-------------|
| > 2 bis 3 Stunden | 101,00 Euro |
| > 3 bis 4 Stunden | 116,00 Euro |
| > 4 bis 5 Stunden | 131,00 Euro |
| > 5 bis 6 Stunden | 146,00 Euro |
| > 6 bis 7 Stunden | 161,00 Euro |
| > 7 bis 8 Stunden | 176,00 Euro |
| > 8 bis 9 Stunden | 191,00 Euro |
| > 9 Stunden | 206,00 Euro |

b) Kindergarten, für eine tägliche Buchungszeit von:

| | |
|-------------------|-------------|
| > 3 bis 4 Stunden | 96,00 Euro |
| > 4 bis 5 Stunden | 101,00 Euro |
| > 5 bis 6 Stunden | 106,00 Euro |
| > 6 bis 7 Stunden | 111,00 Euro |
| > 7 bis 8 Stunden | 116,00 Euro |
| > 8 bis 9 Stunden | 121,00 Euro |
| > 9 Stunden | 126,00 Euro |



c) Kinderhort, für eine tägliche Buchungszeit von:

| | |
|-------------------|-------------|
| > 3 bis 4 Stunden | 105,00 Euro |
| > 4 bis 5 Stunden | 110,00 Euro |
| > 5 bis 6 Stunden | 115,00 Euro |
| > 6 bis 7 Stunden | 120,00 Euro |
| > 7 bis 8 Stunden | 125,00 Euro |

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitigem Besuch von mehreren Kindern einer Familie im Kindergarten und/oder Hort der Gemeinde Unterpleichfeld wird folgender Nachlass gewährt.

| | |
|---------|--------------------------------|
| 1. Kind | 0 % Nachlass für dieses Kind |
| 2. Kind | 20 % Nachlass für dieses Kind |
| 3. Kind | 50 % Nachlass für dieses Kind |
| 4. Kind | 100 % Nachlass für dieses Kind |

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.04.2011 mit der Änderung vom 08.08.2012 außer Kraft.

Ort, Datum:

Unterpleichfeld, 20.03.2013

(Siegel)

Unterschrift:

Arnold, 1. Bürgermeister